

Corona-Info - Stand ab 23.02.2022 – Warnstufe

(aufgrund CoronaVO vom 22.02.2022 gültig ab 23.02.2022 und
CoronaVO-Sport vom 22.02.2022 mit Wirkung ab 23.02.2022)



Liebe Verantwortliche in den Abteilungen,
liebe Sportlerinnen und Sportler,

Für den Zutritt zu den Sportstätten sowie für die Sportausübung gilt ab sofort folgendes:

1) In Innenräumen wie im Freien gilt: 3G (Genesen, Geimpft oder Getestet)

Die Vorlage eines Genesenen- oder Geimpfen-Nachweises oder eines negativen Antigen-Schnelltest/PCR-Test ist erforderlich.

Geimpft - Gültigkeit Impfzertifikat:

Die nach zweimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate gelten (innerhalb Deutschland) **unbefristet**.

Genesen - Gültigkeit Genesennachweis:

3 Monate. (mindestens 28 Tage, höchstens 90 Tage nach Abnahme positiver PCR-Test)

Getestet:

- Ein Antigen-Schnelltest darf max. 24 Stunden alt sein.
- Der Antigen-Schnelltest kann in der Einrichtung (TSV Hüttlingen) unter Aufsicht einer volljährigen Person durchgeführt werden, welche die ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt (dieser Test gilt nur beim TSV Hüttlingen), +oder
- es kann ein Test wurde von einer zugelassenen Teststelle vorgelegt werden.
- Häusliche Tests reichen nicht aus.
- Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden alt sein.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume müssen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht.

2) Ausnahmen :

- Für **Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre** reicht auch weiterhin das Vorlegen eines Schülerscheines aus, wenn an regelmäßigen Testungen in der Schule teilgenommen wird.
- **In den Schulferien** gilt: Nicht immunisierte 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu **geschlossenen Räumen** einen Antigen-Testnachweis vorlegen.

Sportangebote **in den Ferien im Freien** können von 6- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schülern generell ohne Nachweis besucht werden

(für Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, gilt 3G)

- Für **Personen, die sich nicht impfen lassen können** (aus medizinischen Gründen - ärztlicher Nachweis ist erforderlich-), reicht die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest aus.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. (ein negativer Antigen-Schnelltest ist vorzulegen)
- Für **nicht-immunisierte** Beschäftigte und selbstständig Tätige reicht in allen Stufen ein tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest aus.
- Für **Teilnehmende am Reha-Sport** gilt 3G. Für diesen Personenkreis ist in allen Stufen ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Für ehrenamtlich und selbstständig tätige ÜbungsleiterInnen im Reha-Sport gilt **3G** in der **Warnstufe**.

3) **Generell ausgenommen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind**

- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Die Vorlage des Schülerscheines reicht aus.

4) **Impf- und Genesenennachweise** müssen grundsätzlich mit digitalen Anwendungen wie etwa der [CovPassCheck-App](#) kontrolliert und mit einem Ausweisdokument wie Personalausweis oder Führerschein abgeglichen werden. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen.

5) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gilt nicht für kurzzeitige Aufenthalte im Innenbereich zur Wahrnehmung des Personensorgerechts.

6) **Nicht-immunisierten Personen (weder Genesen noch Geimpft), ist die Benutzung der Toiletten der Sportanlage gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen nicht genutzt werden, es sei denn, die Einrichtungen sind für Einzelpersonen reserviert.**

7) Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann und sofern kein Sport ausgeübt wird. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig

von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen.
~~Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.~~

8) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gelten darüber hinaus folgende Auflagen:

- Vor Aufnahme des Trainings- und Übungsbetriebes sind durch die jeweiligen Abteilungen entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.
- ~~➤ Vor- und Nachname der Teilnehmer sind auf beiliegendem Trainingsnachweis zu dokumentieren und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.~~
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine **verantwortliche Person** zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist.

9) Generell gelten folgende Hygieneanforderungen:

- Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 m,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen

10) Darüber hinaus gelten generelle Zutritts- und Teilnahmeverbote:

Personen, die

- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
- weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,

ist ein Zutritt zu den Sportstätten sowie die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb untersagt.

11) Ergänzende Informationen des TSV Hüttlingen:

- Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sind während des gesamten Trainingsbetriebes die Regularien der Corona-VO gültig vom 23.02.2022 sowie die CoronaVO-Sport gültig vom 23.02.2022 einzuhalten. Diese sind als Anlage beigelegt. Darüber hinaus sind für die ausgeübten Sportarten die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände einzuhalten. Die jeweiligen Abteilungen haben sich diesbezüglich über ihren Verband zu informieren.
- Ausreichendes und materialverträgliches Desinfektionsmittel müssen die Abteilungen selbst beschaffen.

- ~~Wir bitten die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs der Geschäftsstelle mitzuteilen um ggfs. entsprechende Belegungszeiten festzulegen.~~
- Der TSV Hüttlingen behält sich vor, bei Verstößen gegen die Bestimmungen einzelne Sportlerinnen und Sportler oder Gruppen vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Umfassende Informationen stehen euch im Internet auch unter www.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung.

Wir wünschen euch für das Training viel Spaß, viel Erfolg und einen verletzungsfreien Verlauf. Wir alle hoffen, dass sich die aktuelle Lage schnell wieder entspannen wird und dass wir bald wieder auf „Normalbetrieb“ umstellen können.

Gerade in dieser schwierigen Zeit gilt es umso mehr, die wichtigen Tugenden des Sports – Respekt, Fairness und vor allem Teamgeist – zu leben.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Euer Vorstandsteam vom TSV Hüttlingen